

Stand: 27.01.2023

Die Beihilfe wird digital – elektronische Beihilfebearbeitung (kurz „eBeihilfe“)

Im Rahmen des Digitalisierungsprozesses im Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung wurde im Laufe des Jahres 2022 in mehreren Teilschritten die elektronischen Beihilfebearbeitung eingeführt.

Was ändert sich für Sie bei der Antragstellung?

Für Sie selbst ändert sich zunächst nicht viel. Ihren Beihilfeantrag senden Sie wie bisher postalisch an das NLBV. Dieser wird eingescannt und elektronisch der zuständigen Sachbearbeitung zugeordnet. Dort wird der elektronische Datensatz, zu dem Ihr Antrag nun geworden ist, bearbeitet. In der Beihilfefestsetzungsstelle haben Sie nach wie vor Ihre feste Ansprechpartnerin oder Ihren festen Ansprechpartner, die oder der Ihnen den Beihilfebescheid auf dem Postweg übersendet und Ihnen für Fragen zur Verfügung steht.

Neu ist, dass die von Ihnen eingereichten Papierbelege (in der Regel Kopien oder Zweitschriften) nicht mehr an Sie zurückgegeben werden. Diese werden im NLBV auch nicht über einen längeren Zeitraum aufbewahrt, sondern im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vernichtet.

Daher empfehlen wir Ihnen, uns künftig als Belege nur Kopien oder Zweitschriften einzureichen und die Belege in Ihrem eigenen Interesse zwecks Begleichung der Rechnung, Rückfragen etc. vor der Antragstellung für Ihre Unterlagen zu kopieren.

Um die elektronische Erfassung und Zuordnung Ihres gescannten Beihilfeantrages zu ermöglichen, enthalten Ihre Beihilfeanträge einen Barcode. Dieser Barcode enthält kodierte personenbezogene Informationen, die der NLBV-internen elektronischen Antragszuordnung dienen. Mit dem neuen Beihilfeantrag erleichtern Sie uns die automatische Zuordnung zu Ihrer Sachbearbeiterin bzw. Ihrem Sachbearbeiter und sichern somit die zügige Bearbeitung Ihres Antrags.

Bitte verwenden Sie deshalb ab Erhalt des Antragsformulars mit Barcode ausschließlich nur noch dieses Formular für die Beantragung von Beihilfen - auch für berücksichtigungsfähige Angehörige von Heilfürsorgeberechtigten. Natürlich liegt dann auch jedem weiteren Beihilfebescheid ein solches neues Antragsformular bei bzw. es wird Ihnen, wie gewohnt, auf Anforderung übersandt.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie zudem, Ihre Belege nicht zu heften oder mit Tackernadeln zu verbinden, da dies den Scanprozess erschwert.

Das neue Beihilfeantragsformular gilt nicht für die Beantragung der Heilfürsorge der Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugs- und im Feuerwehrdienst. Ferner können im Rahmen der eBeihilfe auch keine Anträge auf Erstattung von Kosten eines Heilverfahrens (Dienstunfallaufwendungen) erfolgen. Dienstunfallkosten sind somit bitte weiterhin mit dem Antrag für Dienstunfälle geltend zu machen.

Für weitere Erläuterungen steht Ihnen Ihre Beihilfefestsetzungsstelle -auch telefonisch- gern zur Verfügung.